

mittel in der Weise, daß der Täter noch nichts von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfährt. Das erleichtert nicht nur die erste Beschuldigtenvernehmung (§ 105 Abs. 1 StPO), sondern das Untersuchungsorgan kommt damit eventuellen Gelegenheiten des Beschuldigten zur Verdunklung zuvor. Zugleich wird so die Dauer des Haftgrundes Verdunklungsgefahr im betreffenden Strafverfahren verkürzt, oder er entfällt sogar.

Die festgestellten Tatsachen, aus denen geschlossen wird, daß der Beschuldigte oder Angeklagte vorsätzlich die Wahrheitsfeststellung gefährden werde, enthalten zwar meistens eigene Handlungen oder Äußerungen des Beschuldigten oder Angeklagten; aber das Gesetz verlangt nicht, daß sie auf ihn als ihren einzigen Urheber zurückzuführen sind. Auch gemeinsame Handlungen des Beschuldigten oder Angeklagten mit anderen Personen oder Handlungen Dritter, die von ihm veranlaßt wurden, können Inhalt von Tatsachen sein, aus denen zu schließen ist, daß sie der Beschuldigte oder Angeklagte selbst zur Verdunklung benutzen oder andere Personen dazu veranlassen werde.

Sind die Tatsachen, die auf eine Gefährdung der Wahrheitsfeststellung hindeuten, nicht auf eine Mitwirkung oder Anregung des Beschuldigten oder Angeklagten zurückzuführen, so kann der Haftgrund Verdunklungsgefahr nur dann begründet sein, wenn sich in Verbindung mit weiteren Tatsachen der Schluß ergibt, daß der Beschuldigte oder Angeklagte (nachdem er von den ohne sein Zutun entstandenen günstigen Voraussetzungen erfahren hat) diese Situation ausnutzen wird, um entweder selbst zu verdunkeln oder andere Personen dazu zu veranlassen.

Auch ehe der Täter mit der Verdunklung begonnen hat, kann die Verdunklungsgefahr aufgrund festgestellter Tatsachen erkennbar werden.

**Beispiel 1:** Wenn ein Lehrer, der dringend des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen (Schülerinnen seiner Klasse) verdächtig ist, erwiesenermaßen geäußert hat, er werde mit seinem Klassenkollektiv, das ihm bedingungslos folge, über den auf ihm lastenden Verdacht sprechen, so besteht Verdunklungsgefahr.

**Beispiel 2:** Wenn in einer Strafsache wegen Vertrauensmißbrauchs (§ 165 StGB) festgestellt wird, daß der beschuldigte Abteilungsleiter zeitlich nach seiner ersten Vernehmung eine an der Straftat unbeteiligte Angestellte aus seiner Abteilung **ohne Erfolg** um die Aussonderung einiger Karteikarten und um Übergabe derselben an ihn gebeten hat, so folgt aus dieser Tatsache, daß Verdunklungsgefahr besteht.

**Beispiel 3:** Wenn in einem Ermittlungsverfahren wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls erwiesen ist, daß der Beschuldigte noch vor der Tatortuntersuchung davongefahren ist